jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Erkenntnis 2016/5/11 W210 2103103-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.2016

Entscheidungsdatum

11.05.2016

Norm

AVG 1950 §45 Abs3
B-VG Art.133 Abs4
MOG 2007 §6
VwGVG §14 Abs1
VwGVG §15 Abs1
VwGVG §15 Abs3
VwGVG §24 Abs4
VwGVG §28 Abs1
VwGVG §28 Abs2

1. AVG 1950 § 45 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 14 heute
2. VwGVG § 14 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 15 heute
2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013

4. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 15 heute
2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W210 2103103-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Anke SEMBACHER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX , gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 12.01.2015, AZ XXXX , zu Recht erkannt:Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Anke SEMBACHER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 , gegen den Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 12.01.2015, AZ römisch 40 , zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 26.09.2013, XXXX , wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 28.12.2012, XXXX , hinsichtlich Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie an den Beschwerdeführer für die Alm XXXX für das Jahr 2012 abgeändert.Mit Bescheid der Agrarmarkt Austria vom 26.09.2013, römisch 40 , wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 28.12.2012, römisch 40 , hinsichtlich Gewährung der Einheitlichen Betriebsprämie an den Beschwerdeführer für die Alm römisch 40 für das Jahr 2012 abgeändert.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 07.10.2013 zugestellt, mit Schriftsatz vom 15.10.2013, eingelangt bei der Agrarmarkt Austria am 18.10.2013, erhob er dagegen Beschwerde.

Am 26.02.2014 erließ die Agrarmarkt Austria in Folge dieser Beschwerde einen weiteren Abänderungsbescheid, XXXX . In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass diese Abänderung "im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 VwGVG [erfolgt], wonach die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, die Beschwerde nach Durchführung allfälliger weiterer Ermittlungen durch Beschwerdevorentscheidung erledigen und den von ihr erlassenen Bescheid aufheben, abändern, zurückweisen oder abweisen kann." In der Rechtsmittelbelehrung wird auf die Möglichkeit der Erhebung eines Vorlageantrags binnen zwei Wochen (im Original durch Fettdruck hervorgehoben) bei der Agrarmarkt Austria,

sowie unter anderem weiters auf den Beginn der Frist sowie auf die anschließende Weiterleitung an des Bundesverwaltungsgericht hingewiesen.Am 26.02.2014 erließ die Agrarmarkt Austria in Folge dieser Beschwerde einen weiteren Abänderungsbescheid, römisch 40 . In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass diese Abänderung "im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung gemäß Paragraph 14, VwGVG [erfolgt], wonach die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, die Beschwerde nach Durchführung allfälliger weiterer Ermittlungen durch Beschwerdevorentscheidung erledigen und den von ihr erlassenen Bescheid aufheben, abändern, zurückweisen oder abweisen kann." In der Rechtsmittelbelehrung wird auf die Möglichkeit der Erhebung eines Vorlageantrags binnen zwei Wochen (im Original durch Fettdruck hervorgehoben) bei der Agrarmarkt Austria, sowie unter anderem weiters auf den Beginn der Frist sowie auf die anschließende Weiterleitung an des Bundesverwaltungsgericht hingewiesen.

Mit Schreiben vom 19.03.2014, der Agrarmarkt Austria am 19.03.2014 übermittelt, stellte der Beschwerdeführer einen Vorlageantrag. In diesem Antrag führte er aus, dass ihm der Bescheid vom 26.02.2014 am 27.02.2014 zugestellt worden sei. Weiters beantragte er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Abänderung des Ausspruchs über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung und die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde.

Mit Schreiben vom 01.12.2014 wurde der Beschwerdeführer von der Agrarmarkt Austria aufgefordert, zur Verspätung seines Vorlageantrags binnen 2 Wochen ab Erhalt des Schreibens Stellung zu nehmen. Dieses Schreiben wurde am 02.12.2014 nachweislich zugestellt. Eine diesbezügliche Stellungnahme wurde nicht erstattet.

Mit dem oben genannten und nunmehr angefochtenen Bescheid wurde der Vorlageantrag vom 19.03.2014 wegen Verspätung zurückgewiesen. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 14.01.2015 nachweislich zugestellt.

Die gegenständliche Beschwerde wurde am 19.01.2015 erhoben und langte bei der Agrarmarkt Austria am 23.01.2015 ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Bescheid vom 26.02.2014, XXXX , wurde dem Beschwerdeführer nach seinen eigenen Angaben im Vorlageantrag am 27.02.2014 zugestellt.Der Bescheid vom 26.02.2014, römisch 40 , wurde dem Beschwerdeführer nach seinen eigenen Angaben im Vorlageantrag am 27.02.2014 zugestellt.

Der Vorlageantrag datiert vom 19.03.2014 und wurde am 19.03.2014 von der Landwirtschaftskammer XXXX per Email an die Agrarmarkt Austria übermittelt.Der Vorlageantrag datiert vom 19.03.2014 und wurde am 19.03.2014 von der Landwirtschaftskammer römisch 40 per Email an die Agrarmarkt Austria übermittelt.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellung zum Datum der Zustellung des Bescheides vom 26.02.2014 ergibt sich aus den eigenen Angaben des Beschwerdeführers im Vorlageantrag. Andere Daten finden sich im Akt nicht, auch wurde die Möglichkeit zur Erhebung von Einwänden durch den Verspätungsvorhalt vom 01.12.2014 nicht genutzt. Auch in der Beschwerde vom 19.01.2015 findet sich kein Hinweis darauf, dass ein anderes als dieses Datum das Zustelldatum sein soll.

Das Datum des Vorlageantrags ergibt sich zweifelsfrei aus dem Dokument selbst.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG,

BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß§ 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 14.01.2015 zugestellt, die Beschwerde vom 19.01.2015 erweist sich somit als rechtzeitig und zulässig.

Zu A)

Die Beschwerde erweist sich aber als unbegründet:

Gegenstand dieses Verfahrens ist die Frage der Rechtsmäßigkeit der Zurückweisung des Vorlageantrages wegen Verspätung.

Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde einen Vorlageantrag stellen.Gemäß Paragraph 15, Absatz eins, VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde einen Vorlageantrag stellen.

Gemäß § 15 Abs. 3 erster Satz VwGVG sind verspätete und unzulässige Vorlageanträge von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen.Gemäß Paragraph 15, Absatz 3, erster Satz VwGVG sind verspätete und unzulässige Vorlageanträge von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen.

In der Begründung des Abänderungsbescheides vom 26.02.2014 wurde festgehalten, dass aufgrund der von dem Antragsteller erhobenen Beschwerde "die gegenständliche Abänderung im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 VwGVG" erfolgte. Auch in der Rechtsmittelbelehrung wurde darauf hingewiesen, dass ein "Vorlageantrag [...] innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Beschwerdevorentscheidung" [Hervorhebung im Original] bei der Agrarmarkt Austria eingebracht werden kann.In der Begründung des Abänderungsbescheides vom 26.02.2014 wurde festgehalten, dass aufgrund der von dem Antragsteller erhobenen Beschwerde "die gegenständliche Abänderung im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung gemäß Paragraph 14, VwGVG" erfolgte. Auch in der Rechtsmittelbelehrung wurde darauf hingewiesen, dass ein "Vorlageantrag [...] innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Beschwerdevorentscheidung" [Hervorhebung im Original] bei der Agrarmarkt Austria eingebracht werden kann.

Infolge des Abänderungsbescheids der Agrarmarkt Austria vom 26.02.2014, der Beschwerdevorentscheidung, laut eigenen Angaben des Beschwerdeführers ihm zugestellt am 27.02.2014, stellte der Beschwerdeführer

am 19.03.2014 den Antrag zur Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht. Die Frist zur zeitgerechten Erhebung des Vorlageantrags endete aber am 13.03.2014.

Im Verfahren hat sich weder nach Aufforderung zur Stellungnahme hinsichtlich der Verspätung des Vorlageantrags gemäß § 45 Abs. 3 AVG bereits durch die Agrarmarkt Austria vor Erlassung des angefochtenen Bescheides noch in der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid etwas ergeben, das auf einen anderen Zustelltag als den 27.02.2014 hinweist.Im Verfahren hat sich weder nach Aufforderung zur Stellungnahme hinsichtlich der Verspätung des Vorlageantrags gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG bereits durch die Agrarmarkt Austria vor Erlassung des angefochtenen Bescheides noch in der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid etwas ergeben, das auf einen anderen Zustelltag als den 27.02.2014 hinweist.

Der Vorlageantrag erweist sich somit als verspätet und wurde von der Agrarmarkt Austria zu Recht gemäß § 15 Abs. 3 erster Satz VwGVG zurückgewiesen.Der Vorlageantrag erweist sich somit als verspätet und wurde von der Agrarmarkt Austria zu Recht gemäß Paragraph 15, Absatz 3, erster Satz VwGVG zurückgewiesen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung war gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, abzusehen, da eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung war gemäß Paragraph 24, Absatz 4, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF, abzusehen, da eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6 Absatz eins, der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Aus diesem Grund war die Beschwerde abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Norm des § 15 Abs. 3 VwGVG hinsichtlich der Zurückweisung verspäteter Vorlageanträge ist eindeutig und hinreichend bestimmt, sie entspricht in ihrer Formulierung dem Passus zur Zurückweisung verspäteter Vorlageanträge in ihrer Vorgängervorschrift in § 64a Abs. 3 AVG. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 64a AVG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Norm des Paragraph 15, Absatz 3, VwGVG hinsichtlich der Zurückweisung verspäteter Vorlageanträge ist eindeutig und hinreichend bestimmt, sie entspricht in ihrer Formulierung dem Passus zur Zurückweisung verspäteter Vorlageanträge in ihrer Vorgängervorschrift in Paragraph 64 a, Absatz 3, AVG. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 64 a, AVG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Bescheidabänderung, Beschwerdevorentscheidung, Direktzahlung,

einheitliche Betriebsprämie, Frist, Fristablauf, Fristüberschreitung, Fristversäumung, verspätete Vorlage, verspäteter Antrag, Verspätung, Vorlageantrag, Vorlagefrist, Zurückweisung, Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W210.2103103.1.00

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at